

STATUTEN
DER
EUROPÄISCHEN STANZFORM UNION
EUROPEAN DIEMAKERS ASSOCIATION

Fassung vom 30.10.2015
zur Satzungsänderung
für MV 2016:
S.16 zu
Unterzeichnungsort



ESU-SATZUNG ERGÄNZT S.16 -STRASBOURG 14.09.2012- / 30.10.2015

~~ENDGÜLTIGE FASSUNG VOM 16.05.2003~~
~~ÜBERARBEITETE FASSUNG NACH BESCHLUSS MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 11.09.2009~~
~~ÜBERARBEITETE FASSUNG NACH BESCHLUSS MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN VOM 23.09.2011 UND~~
14.09.2012

INHALTSVERZEICHNIS

1. Sitz und Tätigkeitsbereich	3
2. Zweck.....	3
3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes	3
4. Arten der Mitgliedschaft.....	4
5. Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
6. Beendigung der Mitgliedschaft	5
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
8. Vereinsorgane.....	6
9. Die Mitgliederversammlung.....	6
10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung.....	8
11. Der Vorstand	9
12. Aufgabenkreis des Vorstandes.....	11
13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	12
14. Der Beirat	12
15. Die Rechnungsprüfer	13
16. Das Schiedsgericht.....	13
17. Auflösung des Vereines	14
18. Umsetzungspflicht der anerkannten Vereine	14

1. Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen: "*Europäische Stanzform Union*", abgekürzt "*ESU*" und ist tätig als Vereinigung der Hersteller von Stanzformen und deren Zulieferern, **die ihren Sitz in den geographischen Grenzen Europas inklusive der außereuropäischen Landesteile haben.**

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in **Buchen**. Seine Tätigkeit ist räumlich nicht begrenzt.

1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen sowie der Beitritt zu anderen Vereinen ist möglich.

1.4 Der Verein soll als eingetragener Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Zweck

2.1 Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der anzuwendenden abgabenrechtlichen Vorschriften.

2.3 Der Verein hat folgende Aufgaben:

2.3.1 Förderung der Interessen der Vereinsmitglieder;

2.3.2 Abhaltung gemeinsamer Veranstaltungen;

2.3.3 Durchführung gemeinsamer Forschungstätigkeiten;

2.3.4 Gegenseitiger Erfahrungsaustausch;

2.3.5 Gemeinsame Interessenwahrnehmung gegenüber Gesetzgeber, Behörden, anderen Verbänden sowie Dritten;

2.3.6 Schaffung technischer Normen sowie fachliche und rechtliche Beratung der einzelnen Mitglieder;

2.3.7 Förderung der technologischen Entwicklung auf dem Gebiet des Stanzformenbaus.

3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideellen und materiellen Mittel verwirklicht werden:

3.1 Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, (Mit-)Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Informationsaustausch über technologische Entwicklungen und Verkaufsmöglichkeiten, gezielte Interessenvertretung vor Institutionen, Lobbying etc.

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Aufnahmegebühren, jährliche Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Subventionen, Spenden, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.

3.3 Die Höhe der Aufnahmegebühren, der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie des prozentualen Selbstbehalts der anerkannten Vereine wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Die Aufnahmegebühren und die Mitgliedsbeiträge werden durch die anerkannten Vereine eingehoben und an den Verein abgeführt. Anerkannte Vereine zahlen selbst keine eigenen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, obwohl sie ordentliche Mitglieder des Vereines sind. Sofern der Verein einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf hat, kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschließen. Details werden in der Finanzordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern des Vorstandes steht ein angemessener Aufwandsersatz zu, der durch alle Vorstandsmitglieder einstimmig zu genehmigen ist.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an den Vereinstätigkeiten beteiligen und Mitgliedsbeiträge entrichten. Ehrenmitglieder sind jene natürlichen Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein und die Vereinszwecke als solche ernannt werden. Ehrenmitglieder, sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Ordentliche Mitglieder sind automatisch alle **Firmen**, welche ordentliches Mitglied eines vom Verein anerkannten nationalen oder regionalen Stanzformvereines **mit Sitz in Europa ("anerkannter Verein")** sind, **welche ihrerseits Sitz oder Hauptwohnsitz in Europa inklusive der außereuropäischen Landesteile haben**, z.B. Stanzformhersteller, Zulieferer oder sonstige Unternehmen mit Bezug zu den Stanzformherstellern oder deren Zulieferern (natürliche oder juristische Personen), Professoren oder Mitarbeiter von Universitäten, Fachhochschulen, Prüfinstituten und ähnlichen wissenschaftlichen Einrichtungen, außer der Vorstand trifft im Einzelfall einen gegenteiligen Beschluss, welcher vorläufig gültig und von der Mitgliederversammlung anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Erfolgt keine derartige Bestätigung, verliert der Beschluss des Vorstandes seine Wirksamkeit. Ordentliche Mitglieder sind weiters die anerkannten Vereine selbst. Die anerkannten Vereine haben diesen Automatismus hinsichtlich der Mitgliedschaft in ihren Statuten zu verankern.

5.2 Die anerkannten Vereine haben dem Vorstand jeweils bis zum 15.2. des jeweiligen Jahres eine aktuelle Mitgliederliste, **die auch aktuelle Angaben zum Sitz bzw. Hauptwohnsitz enthalten**, zu schicken und diesen unverzüglich über den Beitritt und

Austritt von Mitgliedern zu informieren. Den Rechnungsprüfern, bzw. einem von diesem mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Dritten steht ein jederzeitiges Einsichtsrecht in alle Unterlagen des anerkannten Vereines zur Überprüfung der Einhaltung dieser Meldepflicht zu. Die Rechnungsprüfer haben diese Einsicht auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Für den Fall, dass der anerkannte Verein diese Meldepflicht verletzt, kann der Vorstand die Bezahlung einer Pönale in der Höhe 5000,00 (fünftausend) Euro verlangen, welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Die Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Schadens bleibt dadurch unberührt.

5.3 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, welche nicht automatisch gemäß Punkt 5.1 zu ordentlichen Mitgliedern werden, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, z.B. im Fall von Stanzformunternehmen **oder Zulieferfirmen**, die nicht Mitglied eines anerkannten Vereines sind, weil ein derartiger am Sitz des Stanzformunternehmens nicht besteht. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu stellen, der diesen im Fall der Ablehnung bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen hat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5.5 Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die den Verein anmeldenden Gründungsmitglieder. Diese Mitgliedschaft wird mit Konstituierung des Vereines voll wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Beendigung der Tätigkeit, bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes, bzw. Abweisung des Antrags auf Konkursöffnung mangels kostendeckenden Vermögens, bzw. Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung oder die Abweisung. Die Mitgliedschaft endet gegebenenfalls weiters automatisch mit dem Verlust der Mitgliedschaft im anerkannten Verein, bzw. im Falle des anerkannten Vereines mit Aberkennung dieses Vereines als anerkannter Verein durch die Mitgliederversammlung. Im Falle dieser Aberkennung können die Mitglieder dieses ehemaligen anerkannten Vereines direkt Mitglied des Vereines werden.

6.2 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit einer per Post übersandten Mitteilung ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und / oder der Aufnahmegebühren im Rückstand ist, bzw. - im Falle eines anerkannten Vereines - die

eingehobenen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren trotz gleicher Mahnung und Nachfrist nicht an den Verein abgeführt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, bzw. deren Abführung bleibt hiervon unberührt.

6.4 Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, bzw. deren Abführung bleibt sowohl durch den Austritt als auch durch den Ausschluss unberührt. Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zuwendungen.

6.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Gründungsmitglieder können nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel ausgeschlossen werden.

6.6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.5 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

7.2 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

7.3 Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht auch Ehrenmitgliedern zu. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.

7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Nachteil erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.5 Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal jährlich statt.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen ab Beschluss bzw. Antrag statt.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 30 (in Worten: dreißig) Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail oder mittels Veröffentlichung im Verbandsorgan (ESU-MAGAZINE) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung und Vorschläge für weitere Tagesordnungspunkte sind mindestens 15 (in Worten: fünfzehn) Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand hat alle bei ihm einlangenden Anträge und vorgeschlagene Tagesordnungspunkte an alle Mitglieder des Vereines unverzüglich nach Eingang in Kopie weiterzuleiten. Über die Aufnahme der rechtzeitig beim Vorstand eingelangten Anträge und Tagesordnungspunkte stimmt die Mitgliederversammlung eingangs ohne vorangehende Diskussion ab.

9.5 Die Anberaumung einer Mitgliederversammlung und die Anträge zur Mitgliederversammlung sowie der Vorschlag von weiteren Tagesordnungspunkten können auch per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

9.6 Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und ungeachtet Punkt 9.4 letzter Satz - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.7 Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten, sofern die Vertretung nicht durch ein vertretungsbefugtes Organ erfolgt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich im Rahmen von Mitgliederversammlungen von bis zu zwei Personen seiner Wahl beraten zu lassen. Diese können - ohne über ein Stimmrecht zu verfügen - auch an der Diskussion teilnehmen und bei Beschlüssen anwesend sein.

9.8 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 (in Worten: dreißig) Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

9.9 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit und in offener Form, sofern nicht eines der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Beschlussfassung beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmenthaltung ist unzulässig.

9.10 Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.11 Beschlüsse sind in der Mitgliederversammlung zu fassen. Eine Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung, z.B. auf schriftlichem Wege ist nicht zulässig.

9.12 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, in dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende. Der Vorstand kann die Leitung der Mitgliederversammlung allerdings auch einem Dritten übertragen.

9.13 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei sämtlichen Abstimmungen, sowie alle Angaben, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen, ersichtlich sind. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 (in Worten: sechs) Monaten nach Beendigung der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen des Vereins und durch Veröffentlichung in der Verbandszeitung zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb von 3 (in Worten: drei) Monaten, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als von allen Mitgliedern genehmigt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Offenlegung des Protokolls in den Geschäftsräumen des Vereins. Die endgültige Form wird anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

10.1 Der Mitgliederversammlung sind sämtliche Aufgaben vorbehalten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

10.2 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

10.2.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

10.2.2 Beschlussfassung über den Voranschlag;

10.2.3 Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

10.2.4 Entlastung des Vorstandes;

10.2.5 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren für ordentliche Mitglieder sowie des prozentualen Selbstbehalts der anerkannten Vereine;

10.2.6 Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;

10.2.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

10.2.8 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

10.2.9 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

10.2.10 Beschlussfassung über die Einrichtung und Organisation von Zweigverbänden und Arbeitsgruppen sowie der Beitritt zu anderen Vereinen;

10.2.11 Die Anerkennung und Aberkennung von regionalen und nationalen Stanzformvereinen;

10.2.12 Die Festsetzung des Orts und des Termins der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

11. Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus 5 (in Worten: fünf) Mitgliedern, und zwar aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die Inhaber, Gesellschafter oder Mitarbeiter eines Mitglieds sind oder als natürliche Personen unmittelbar Mitglied dieses Vereins sind. Die Wahl des Vorstands kann einzeln oder gemeinsam erfolgen.

11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

11.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsdauer währt jedenfalls auch nach Zeitablauf bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Funktionsperiode kein neuer Vorstand gewählt, gilt der Verein als aufgelöst.

11.4 Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer oder einem Beauftragten des Vorstandes ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollführer und zwei weiteren der anwesenden Mitglieder des Vorstandes zu unterfertigen ist.

11.6 Der Vorstand kann seine Beschlüsse jedoch auch auf schriftlichem und/oder auf fernmündlichem Wege fassen, sofern damit alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind. Der 1. Vorsitzende hat mündlich gefasste Beschlüsse mittels Aktenvermerk zu dokumentieren und zu unterfertigen.

11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des Mitgliedes des Vorstandes in Kraft, im Falle eines wichtigen Grundes sofort, worauf im Enthebungsbeschluss hinzuweisen ist.

11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Kooptierung wirksam (Punkt 11.10).

11.10 Scheidet der 1. Vorsitzende - aus welchem Grund auch immer - vorzeitig aus seiner Funktion aus, rückt automatisch der 2. Vorsitzende an seine Stelle und der 3. Vorsitzende kann an die Stelle des 2. Vorsitzenden aufrücken. Der 2. und /oder der 3. Vorsitzende wird jeweils durch den Vorstand kooptiert. Scheiden bis zu vier Mitglieder des Vorstandes - aus welchem Grund auch immer - gleichzeitig vorzeitig aus ihrer Funktion aus, übernimmt das verbleibende Mitglied des Vorstandes die Funktion des 1. Vorsitzenden und kooptiert bis zu vier weitere Mitglieder. Sämtliche kooptierte Mitglieder und sämtliche Vorrückungen innerhalb des Vorstandes bedürfen der Bestätigung anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung. Erfolgt keine Bestätigung, ist der gesamte Vorstand anlässlich der darauf folgenden Mitgliederversammlung von dieser neu zu wählen. Eine Neuwahl des Vorstandes hat auch dann zu erfolgen, wenn der gesamte Vorstand gleichzeitig vorzeitig ausscheidet.

11.11 Grundsätzlich sollte im Falle einer Neuwahl des Vorstandes und sofern keine Wiederwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Vorstandes erfolgt nach Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes der 1. Vorsitzende aus dem Vorstand ausscheiden und der 2. Vorsitzende zum 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende zum 2. Vorsitzenden gewählt werden, damit in der Geschäftsgebarung des Vereines eine gewisse Kontinuität sichergestellt ist.

11.12 Der ausscheidende Vorsitzende wird automatisch Sprecher des Beirates und kooptiertes Mitglied des Vorstands für 2 (in Worten: zwei) Jahre, sofern der Vorstand nicht binnen 14 (in Worten: vierzehn) Tagen nach Ausscheiden des Mitgliedes Gegenteiliges beschließt.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungsbereich fallen vor allem folgende Angelegenheiten:

12.1 Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

12.2 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

12.3 Vorbereitung der Mitgliederversammlung;

12.4 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;

12.5 Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsgeschäfte;

12.6 Vorschlag der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

12.7 Vorschläge an die Mitgliederversammlung hinsichtlich der Zielsetzung und Aktivitäten des Vereines;

12.8 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins und mögliche Einrichtung einer Geschäftsstelle; die Angabe der Geschäftsadresse in Deutschland ist dem Registergericht am Sitz des Vereins mitzuteilen;

12.9 Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 (zwei) Vorstandsmitglieder vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers, in finanziellen Angelegenheiten des 1. Vorsitzenden und des Kassenwartes. Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

13.2 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen Dritter, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, werden durch den Vorstand erteilt.

13.3 Bei Gefahr im Verzug ist der 1. Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen, und zwar ohne Mitwirkung der übrigen Vorstandsmitglieder die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

13.4 Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

13.5 Der Schriftführer hat den 1. Vorsitzenden bei den Vereinsgeschäften zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

13.6 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

13.7 Vor und nach jeder Beschlussfassung hat der 1. Vorsitzende tunlichst alle Mitglieder des Beirats über geplante und gefasste Beschlüsse zu informieren. Diese Informationspflicht ist allerdings keine Voraussetzung für die Gültigkeit der vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Eine wiederholte oder dauerhafte Verletzung dieser Informationspflicht kann aber von der Mitgliederversammlung zum Anlass genommen werden, den 1. Vorsitzenden von seiner Funktion vorzeitig zu entheben.

14. Der Beirat

14.1 Der Beirat setzt sich aus den Vertretern (Präsidenten/ Vorsitzenden/ Obmännern) der anerkannten Vereine sowie des jeweils zuletzt ausgeschiedenen 1. Vorsitzenden des Vorstandes als Beiratssprecher zusammen.

14.2 Der Beirat unterstützt den Vorstand durch Rat.

14.3 Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, welche durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

15. Die Rechnungsprüfer

15.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

15.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

16. Das Schiedsgericht

16.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, wovon zumindest zwei Personen ordentliche Mitglieder, bzw. - bei juristischen Personen - Vertreter dieser Mitglieder sind. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied, bzw. dessen Vertreter als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der andere Streitteil macht innerhalb von 10 (in Worten: zehn) Tagen seinerseits ein ordentliches Mitglied, bzw. dessen Vertreter als Schiedsrichter namhaft. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiteren 10 (in Worten: zehn) Tagen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Dieser kann, muss aber kein ordentliches Mitglied des Vereines, bzw. dessen Vertreter sein.

16.3 Einigen sich die so namhaft gemachten Schiedsrichter nicht innerhalb dieser Frist auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, wird dieser auf Aufforderung durch einen der Streitteile durch den Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nur ein ordentliches Mitglied bestimmen.

16.4 Die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Allfällige Barauslagen der Schiedsrichter sind durch die Streitteile zu gleichen Teilen zu ersetzen, sofern das Schiedsgericht in seiner Entscheidung keine andere Kostenaufteilung bestimmt.

16.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Auflösung des Vereines

17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2 Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

17.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes soll das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Ist dies nicht möglich, ist das Vereinsvermögen einem wohltätigen Zweck zuzuführen. Es darf jedenfalls nicht den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

17.4 Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit binnen vier Wochen nach dem Auflösungsbeschluss bzw. nach der Entziehung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt in dem für das Amtsgericht Nürnberg zuständigen Blatt.

18. Umsetzungspflicht der anerkannten Vereine

Die anerkannten Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, welche für die Verwirklichung dieser Statuten erforderlich und dienlich sind, z.B. die Änderung/Anpassung ihrer eigenen Satzung.

Die Satzung ist neu gefasst und einstimmig angenommen
anlässlich der Mitgliederversammlung 2003.
Die neue Satzung wird gültig mit Eintragung!

Salzburg, den 16.Mai 2003

Unterschriften: 1.Vorsitzender Rolf Styner

 2.Vorsitzender Gerd Schweiger

 3.Vorsitzender Günther Petsche

 Kassenwart Wilfried Niemeyer

 Schriftführer Friedrich Hogrefe

 Beiratsmitglieder

Nachtrag vom 11.09.2009

Die Satzung ist neu gefasst gegenüber der Salzburger Fassung, die unter VR3714 in
Nürnberg mit ESU-Gründungsdatum 18.05.2001 und -ort Fulda eingetragen wurde.
Die Änderungen sind mehrheitlich satzungsgemäß angenommen anlässlich der
Mitgliederversammlung in Luxembourg 2009.
Die neue Satzung wird gültig mit Eintragung!

Luxembourg, den 11. September 2009

Unterschriften: 1.Vorsitzender Dr. Dietmar Hesse

 Schriftführer Ulli Goll

f.d.R. F.Hogrefe

Nachtrag vom 23.09.2011

Gegenüber dem vorgenannten Stand der Satzung vom 11.09.2009 sind die im obigen Text **rot markierten** Passagen in den §1 und §5 neu einzufügen. Die Änderungen sind bei einer Enthaltung und 90 Ja-Stimmen satzungsgemäß angenommen worden anlässlich der Mitgliederversammlung in Luxembourg 2011.

Luxembourg, den 23. September 2011

Nachtrag vom 14.09.2012

Gegenüber dem vorgenannten Stand der Satzung vom 11.09.2009 mit Änderungen vom 23.09.2011 sind die im obigen Text **blau markierten** Passagen im **§ 1.2 Sitz und Tätigkeitsbereich** (Änderung Vereinssitz von Nürnberg nach Buchen) neu einzufügen. Die Änderung ist einstimmig mit 39 Ja-Stimmen satzungsgemäß angenommen anlässlich der Mitgliederversammlung in Luxembourg 2012.

Die neue Satzung wird gültig mit Eintragung!

Strasbourg*, den 14. September 2012

Unterschriften: 1.Vorsitzender Dr. Dietmar Hesse

Schriftführer Harald Stangenberg

f.d.R. F.Hogrefe

Strasbourg * , in Unterzeichnung S.16 geändert am 30.10.2015 von
"Luxembourg " war fehlerhaft kopiert.

Buchen, den 30.10.2015

gez Hogrefe